

## **Gesetz über den Petitionsausschuss des Landtags**

vom 20. Februar 1979 (GBl. S. 85)

### § 1

#### Recht auf Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Petitionsausschusses über Bitten und Beschwerden nach Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes sind alle Behörden des Landes verpflichtet, dem Petitionsausschuss Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige Träger hoheitlicher Verwaltung, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde. Bei Auskunftersuchen und vor dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten.

### § 2

#### Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Minister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

### § 3

#### Anhörung

Der Petitionsausschuss kann Auskunftspersonen und Sachverständige sowie den Petenten anhören. Ein Anspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

## § 4

## Rechts- und Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

## § 5

## Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

## § 6

## Entschädigung

Auskunftspersonen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; Petenten, die vom Ausschuss geladen worden sind, können nach diesem Gesetz eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird von der Verwaltung des Landtags festgesetzt.

## § 7

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.